

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Hoisdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte Hoisdorf e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahrensburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hoisdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, d.h. des Kindergartens und der Horteinrichtungen, in engem Zusammenwirken zwischen Eltern und Erzieherinnen/ Erziehern. Insbesondere sollen durch persönliche Zuwendungen und Mitarbeit sowie durch finanzielle Hilfen die Voraussetzungen für eine gedeihvolle Arbeit unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse der Pädagogik geschaffen und soziale, kulturelle, sportliche bzw. andere Veranstaltungen, die der Erziehung der Kinder dienen, gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, und beginnt am 1. des darauf folgenden Monats.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (31.07.) zulässig.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - c) durch Tod.

§ 5

Mittel des Vereins, Mitgliedsbeitrag

1. Die Mittel zu seiner Zweckerfüllung erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Zuwendungen und Zuschüsse.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eltern, die beide Mitglieder des Vereins sind, zahlen nur einen Beitrag.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Mitteilung einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn – bei ordnungsgemäßer Einberufung – mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder erschienen ist. Die Versammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist – bei ordnungsgemäßer Einberufung – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - über die Entlastung des Vorstandes
 - über Anträge, die rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind
 - über Einsprüche von durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - sowie alle sonstigen grundsätzlichen Fragen des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer/Innen aus ihrer Mitte. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen und von dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/ der Kassenführer/in
 - d) dem/ der Schriftführer/in

Dem Vorstand sollen mindestens je ein Vertreter/ eine Vertreterin des Kollegiums der Kindertagesstätte und ein/eine Elternvertreter/in angehören.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, und zwar dem/ der 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

§ 9

Kassenführung/ Kassenprüfung

1. Der Verein führt ein Bankkonto, auf das sämtliche Einnahmen eingezahlt werden. Die Abhebung von Geldern, Verfügungen von Überweisungen und andere Auszahlungen bedürfen der Zeichnung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gem. § 8. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
2. Der/ die Kassenführer/in hat jährlich, dem Vorstand auf Verlangen auch jederzeit, Bericht zu erstatten.
3. Jährlich wird durch zwei Kassenprüfer/innen die Kassenführung geprüft. Anschließend ist von der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 10

Beendigung von Amtsfunktionen

Das Amt als Vorstandsmitglied bzw. Kassenprüfer/in endet mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein automatisch.

§ 11

Verwertung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen dem Träger der Kindertagesstätte zu mit der Zweckbindung, die vorhandenen Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte Hoisdorf zu verwenden.

Hoisdorf, den 26. Januar 2019